



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 14.03.2016 – 17. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

122. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt/Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement (A 190 884 xxx) für das Bachelorstudium Lehramt/Unterrichtsfach Informatik (A 193 053 xxx)

WAHLEN

123. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Dr. Monika Kurath

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

124. Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

125. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

SONSTIGE INFORMATIONEN

126. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

122. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt/Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement (A 190 884 xxx) für das Bachelorstudium Lehramt/Unterrichtsfach Informatik (A 193 053 xxx)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Informatik und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Bachelorstudium Lehramt ab 01.10.2014 umsteigen bzw. sich für das Bachelorstudium Lehramt / Erweiterungsstudium ab dem WS 2014/2015 zulassen, um ein drittes Unterrichtsfach zu studieren. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Studienpläne / Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement (A 190 884 xxx):

Studienplan Lehramt Informatik und Informatikmanagement am Universitätsstandort Wien an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (NAWI), und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (WINF) und der Fakultät für technische Naturwissenschaften der Technischen Universität Wien (TU), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück LIX, Nr. 709, am 29.09.2000, im Studienjahr 1999/2000; inklusive der Änderung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück X, Nr. 69, am 06.12.2002, im Studienjahr 2002/2003; inklusive der Schreibfehlerberichtigung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 25. Stück, Nr. 165, am 08.05.2008, im Studienjahr 2007/2008.

i.V.m. der

Verordnung über die Einführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase in den Lehramt studien der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 26. Stück, Nr. 218, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011; inklusive der Änderung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 23. Stück, Nr. 150, am 04.05.2012, im Studienjahr 2011/2012.

Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Informatik (A 193 053 xxx):

Allgemeines Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 195, am 27.06.2014 im Studienjahr 2013/2014 i.V.m. dem

Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Informatik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 198, am 27.06.2014, im Studienjahr 2013/2014.

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement (A 190 884 xxx) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Informatik (A 193 053 xxx)

<i>Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement</i>	<i>SSt.</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Informatik</i>	<i>ECTS</i>
VO Mathematik I für Lehramt Informatik	3	UF INF 04: VO Mathematische Basistechniken	3
UE Mathematik I für Lehramt Informatik	2	UF INF 04: UE Mathematische Basistechniken	3
VU Theoretische Informatik für Lehramt Informatik I	4	UF INF 08: VO Theoretische Informatik und UF INF 08: UE Theoretische Informatik	3 3
ab WiSe 2011 StEOP – PR Einführung in die Programmierung	4	UF INF 05: PR Einführung in die Programmierung und UF INF 01: OL Orientierungslehrveranstaltung	6 1
ODER WS 2000 bis SoSe 2011 VO Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren I	2		
und UE Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren I	2		
VO Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren II	2	UF INF 09: VO Algorithmen und Datenstrukturen	4
und UE Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren II	2	UF INF 09: UE Algorithmen und Datenstrukturen	2
ab SoSe 2003: VU Internetapplikationen	2	UF INF 11: PR Netzwerktechnologien	2
oder WS 2000 bis WS 2002: VU Advanced Internet Techniques	2		
VU Schulinformatik - Einführung	2	UF INF 02: VU Fachdidaktik Informatik	3
ab SoSe 2003: VU Einführung in die Technische Informatik	4	UF INF 01: VO Technische Grundlagen und Systemsoftware und UF INF 01: UE Technische Grundlagen und Systemsoftware	4 2

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement	SSt.	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Informatik	ECTS
WS 2000 bis WS 2002: VU Ausgewählte Kapitel der Technischen Informatik	2	UF INF 01: UE Technische Grundlagen und Systemsoftware	2
ab SoSe 2003: VU Datenmodellierung <i>oder</i> WS 2000 bis WS 2002: VO+UE Datenbanksysteme	2 2	UF INF 10: UE Datenbanksysteme	3
ab SoSe 2003: VO Datenschutz und Datensicherheit <i>oder</i> WS 2000 bis WS 2002: VO Datenschutz	2 2	UF INF 07: VU Informatik und Recht	3
ab SoSe 2003: SE Kommunikation und Rhetorik	2	UF INF 03: UE Kommunikation und Teamarbeit für InformatikerInnen	3
PR Interdisziplinäres Didaktikpraktikum <i>oder</i> 4	2 4	UF INF 03: PR Interdisziplinäre Fachdidaktik Informatik	3
VU Informatikgestützte Lehr- und Lernorganisation	2	UF INF 02: VU Lehr- und Lernorganisation in Informatik	3
Fachbezogenes Praktikum (FAP)	3	UF INF 14: Schulpraxis <i>und</i> UF INF 14: PS Unterrichtsbeobachtung und Vorbereitung <i>und</i> UF INF 14: UE Supervision und Erfahrungssicherung	2 3 2

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Der Studienprogrammleiter:
Polaschek

W A H L E N

123. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Dr. Monika Kurath

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Dr. Monika Kurath um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Wissenschafts- und Technikforschung“ wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt in der konstituierenden Sitzung am

3.3.2016 zur Vorsitzenden gewählt. Weiters wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Dr. Michaela Pfadenhauer zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Felt

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

124. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 29.02.2016, Zl/Habil 02/569/2014/15, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Alexander Dammermann, PhD** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Molekulare Biologie**" erteilt.

Mit Bescheid vom 29.02.2016, Zl/Habil 02/563/2014/15, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Mag. Dr. Ulrich Tran** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Psychologie**" erteilt.

Mit Bescheid vom 29.02.2016, Zl/Habil 02/555/2014/15, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Dr. Roland Leser** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Sportspielforschung**" erteilt.

Der Vizerektor:
Faßmann

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

125. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die erste Jahreshälfte 2016 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
5. Studium an der Universität Wien mit Kennzahl „A“ beginnend. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular

17. Stück – Ausgegeben am 14.03.2016 – Nr. 122-126

(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste.
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.03.2015 bis 31.03.2016 belegen.
8. Aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)
9. Für einen Antrag des Doktorates „neu“ muss der Nachweis des genehmigten Themas sowie der Präsentation vorliegen. Etwaige Fortschrittsberichte sind ebenfalls dem Antrag beizulegen.
10. Für einen Antrag eines Master-/Magisterstudiums oder Diplomstudiums (inkl. Lehramtsstudium) muss der Nachweis des gemeldeten Themas vorliegen.
11. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
12. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 750,- Euro nicht unterschreiten und 3.600,- Euro nicht überschreiten.

17. Stück – Ausgegeben am 14.03.2016 – Nr. 122-126

2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch den Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend per E-Mail (**u:account**) informiert (spätestens Ende Juni 2016). Wir ersuchen Sie höflichst um Ihr Verständnis, wenn es uns aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **07.04.2017** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen. Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.
Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.
Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.

IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an **den Studienpräses** zu stellen und im Zeitraum vom **04. bis 22. April 2016** entweder innerhalb dieser Frist postalisch an das Büro Studienpräses (z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1) oder durch Einwurf in den Briefkasten des Büros Studienpräses (gegenüber vom HS 33), einzubringen bzw. **vollständig** elektronisch zu übermitteln an: claudia.fritz-larott@univie.ac.at.

Eine persönliche Entgegennahme ist nicht möglich!

Postsendungen sind zu adressieren an das Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1 (Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen).

Anfragen zur Antragstellung werden ausnahmslos nur per E-Mail (u:account) beantwortet. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich!

2. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Freitag, 29. April 2016, 16:00 Uhr, per E-Mail, Post oder Briefkasten des Büros Studienpräses** (gegenüber vom HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden.

17. Stück – Ausgegeben am 14.03.2016 – Nr. 122-126

Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung und Abstract ist beizulegen).

2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt
Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG
§ 18 StudFG
§ 19 StudFG

Der Studienpräses:
Lieberzeit

SONSTIGE INFORMATIONEN

126. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

Auf Basis des Universitätsgesetzes 2002 haben Studierende anlässlich der Entrichtung des Studienbeitrags die Möglichkeit, eine Zweckwidmung der Studienbeiträge vorzuschlagen. Der Senat legt dazu jährlich auf Basis von Vorschlägen Kategorien fest, aus denen im Winter- und im Sommersemester von Studierenden ausgewählt werden kann. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2015 auf Basis des eingelangten Vorschlags diesen Vorschlag als rechtskonform anerkannt.

Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag (25. Mai 2016) an der Universität Wien zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen oder die am Stichtag an einer anderen Universität zu einem mit der Universität Wien gemeinsam eingerichteten Studium im Sinne des § 63 Abs. 9 Z 1 Universitätsgesetz 2002 zugelassen sind. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

Die Frist für die Auswahl beginnt am Montag, 06. Juni 2016 und endet am Montag, 27. Juni 2016.

Verzeichnis der Auswahlberechtigten

Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist eine Woche lang die Möglichkeit, über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/> nach Identifizierung mit dem u:account für Studierende ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.

Die Einspruchsfrist läuft von Montag, 06. Juni 2016 bis Montag, 13. Juni 2016. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig. Einsprüche sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse zweckwidmungss2016@univie.ac.at zu richten.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Erhebung des Einspruchs auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können auch auf andere Weise Einspruch erheben, vorzugsweise schriftlich per Adresse Universität Wien, Studienservice und Lehrwesen, Büro Studienpräses, Universitätsring 1, 1010 Wien.

Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

Auswahl

Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der festgelegten Frist eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den u:account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, per Adresse Universität Wien, Studienservice und Lehrwesen, Büro Studienpräses, Universitätsring 1, 1010 Wien, dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben. Studierende, denen der u:account für Studierende wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können ihre Auswahl dem zuständigen Mitglied des Rektorats schriftlich per Adresse Universität Wien, Studienservice und Lehrwesen, Büro Studienpräses, Universitätsring 1, 1010 Wien, bekannt geben.

Eine derartige Auswahl ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der festgelegten Frist zugegangen ist.

Ergebnis der Auswahl

Das Ergebnis der Auswahl ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.